



Bundesministerium für Finanzen  
IV/6 (IV/6)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-	SR-GSt/Sa/Mo	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	27.11.2018
010000/005					
0-IV/1/2018					

## Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung und des Methodenwechsels bei Passiveinkünften niedrigbesteuerten Körperschaften (VO – Passiveinkünfte niedrigbesteuerten Körperschaften)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) im Körperschaftsteuergesetz (KStG). Die im neugeschaffenen § 10a KStG eingeführte Hinzurechnungsbesteuerung für niedrigbesteuerter Passiveinkünfte und der neugeregelter Methodenwechsel werden grundsätzlich begrüßt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf entspricht weitgehend der Verordnungsermächtigung des § 10a Abs 10 KStG. Es ist allerdings unverständlich warum im § 1 Abs 3 Zi 3 jedenfalls auf den nominellen Steuersatz abgestellt wird. Wenn es zu Konstellationen kommt, bei denen der nominelle Steuersatz nicht dem effektiven Steuersatz entspricht, kann es zu nicht gerechtfertigten und auch nicht durch die Verordnungsermächtigung gedeckten Begünstigungen kommen. Hier ist sicherzustellen, dass bei Abweichungen die effektive Steuerbelastung maßgeblich ist.

Im § 1 Abs 4 wird angeführt, dass keine Niedrigbesteuerung vorliegt, wenn die effektive Steuerbelastung die 12,5% Grenze nur aufgrund kürzerer Abschreibungsdauern oder günstigerer Verlustverrechnungsmöglichkeiten nicht erreicht wird. Diese Ausnahme von der im § 10a Abs 3 festgesetzten Grenze ist durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. Da die Grenze für die Niedrigbesteuerung im § 10a Abs 3 KStG ohnehin sehr niedrig gewählt wurde, gibt es auch keine sachliche Rechtfertigung für eine weitere Aufweichung. Auch wenn es sich bei

kürzeren Abschreibungsdauern vielfach nur um Thesaurierungseffekte handelt, muss man festhalten, dass die Regelung im § 10a Abs 3 KStG grundsätzlich auf alle Möglichkeiten, die Steuerlast zu drücken, abstellt.

Sowohl im § 2 Zi 2 als auch im § 6 Zi 3 werden die Grenzwerte der Passiveinkünfte für die Hinzurechnungsbesteuerung nochmals aufgeweicht und Überschreitungen von nicht mehr als 25% als unschädlich erklärt, wenn in einem Dreijahreszeitraum insgesamt keine Überschreitung erfolgt. Diese Regelungen sind sehr komplex, verwaltungsaufwändig und scheinen aufgrund der ohnehin nicht sehr restriktiven Umsetzung der ATAD in Österreich auch sachlich nicht gerechtfertigt zu sein.

Renate Anderl  
Präsidentin

Maria Kubitschek  
iV des Direktors